

Studienordnung der Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt das Studium in den Studiengängen Bachelor Rechtswissenschaften, Master Rechtswissenschaften sowie alle weiteren Studienangebote, insbesondere von Universitätslehrgängen, der Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud PrivatUniversität.

(2) Davon abgeleitete Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge und sonstige Studienangebote sind in den Regularien zum Studienbetrieb sowie in den Leitfäden geregelt.

(3) Die Inhalte der Studien finden sich in den jeweils gültigen curricula der in Abs 1 angeführten Studien. Das curriculum legt auch die Gliederung des Studiums fest.

§ 2 Zulassung

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium und die Aufnahme in die einzelnen Studiengänge und sonstigen Studienangebote der Fakultät für Rechtswissenschaften der SFU sind in der Zulassungsordnung geregelt.

§ 3 Studiengänge

Die Fakultät für Rechtswissenschaften bietet die Studiengänge „Bachelor Rechtswissenschaften“ und „Master Rechtswissenschaften“, an.

§ 4 Studienzeit und Leistungsumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Bachelorstudium Rechtswissenschaften beträgt sechs Semester. Der Arbeitsumfang für Studierende beträgt 180 ETCS-Punkte. Die Regelstudienzeit für den Studiengang Masterstudium Rechtswissenschaften beträgt vier Semester. Der Arbeitsumfang für Studierende beträgt 120 ETCS-Punkte.

(2) Im curriculum kann festgelegt werden, dass die Absolvierung von Lehrveranstaltungen oder der Antritt zu einer Prüfung an die Absolvierung einer Studieneingangsphase, eines bestimmten Moduls oder einer Prüfung geknüpft ist. Das curriculum kann die Reihenfolge der Absolvierung von Lehrveranstaltungen festlegen.

§ 5 Studierendenmobilität und Anrechnung

Die Studierendenmobilität wird gefördert; die Anrechnung von Studien an anderen postsekundären Bildungseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe und der Anrechnungsregelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaften.

§ 6 Beginn und Dauer des Studienjahres

- (1) Das Studium beginnt grundsätzlich im Wintersemester. Ein Quereinstieg kann im Einzelfall im Sommersemester erfolgen.
- (2) Das Studienjahr beginnt jeweils mit 1. September und endet mit 31. August des nachfolgenden Kalenderjahres.
- (3) Die Zeiten, in der Lehrveranstaltungen abgehalten werden, sowie die Ferienzeiten des Studienjahres werden von dem*der Dekan*in festgelegt und im Lehrveranstaltungsverzeichnis gem § 9 veröffentlicht.

§ 7 Beurlaubung

- (1) Studierende können in begründeten Fällen ihr Studium für ein Jahr jeweils mit Semesterbeginn unterbrechen. Die Beurlaubung kann um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (2) Die Beurlaubung muss bei der Studiengangsleitung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Antragstellung hat bis maximal zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn zu erfolgen. Dem Antrag sind die Gründe für die Beurlaubung bzw. die Aussichten auf einen positiven Abschluss des Studiums glaubhaft zu machen.
- (3) Jedenfalls stellen längere Krankheit, besondere familiär Umstände, die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, Kinderbetreuung oder die Pflege naher Angehöriger ausreichende Gründe dar.
- (4) Eine negative Entscheidung bezüglich einer Beurlaubung muss schriftlich begründet werden. Gegen diese negative Entscheidung kann binnen acht Wochen bei der Studienkommission Einspruch erhoben werden.
- (5) Während der Zeit der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen und die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Abschlussarbeiten ist unzulässig.

II. Studienziele

§ 8 Qualifikationsziele

- (1) Mit Abschluss des Bachelorstudiums Rechtswissenschaften verfügen die Studierenden über fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches Rechtswissenschaften sowie die Innovationsfähigkeit im Fachgebiet erkennen lassen. Sie sind zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer rechtlicher Fragestellungen befähigt. Das Bachelorstudium Rechtswissenschaften ermöglicht die Zulassung zu einem Masterstudium Rechtswissenschaften.
- (2) Mit Abschluss des Masterstudiums Rechtswissenschaften verfügen die Studierenden über
 - spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung;
 - ein kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen;
 - die fachliche Qualifikation für die reglementierten Berufe nach § 3 RAO, § 6 NO und § 2a RStDG jeweils idgF;
 - spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovationen, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus ver-

schiedenen Bereich zu integrieren;

- die Fertigkeit zur Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern;
- die Fertigkeit zur Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams.

III. Lehrveranstaltungen

§ 9 Lehrveranstaltungsverzeichnis

Das Lehrveranstaltungsverzeichnis einschließlich des Stundenplans wird auf Grundlage des curriculum erstellt. Alle Lehrveranstaltungen werden mit den zu erwerbenden ECTS-Credits im Lehrveranstaltungsverzeichnis ausgewiesen. Das Lehrveranstaltungsverzeichnis soll spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn zu Verfügung stehen, wobei Änderungen vorbehalten bleiben.

§ 10 Lehrveranstaltungstypen

(1) Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Vorlesungen (VO) sehen eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden im Mindestausmaß von 75% der jeweiligen Präsenzzeit vor. Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgabe ist ein Abschluss der Lehrveranstaltung nicht möglich. In Härtefällen kann bei entschuldigtem Fernbleiben die Lehrveranstaltung – nach Absprache des*der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter*in mit der Studiengangleitung – auch ohne Erfüllung des Präsenzquorums abgeschlossen werden.

(2) Interaktion und eine Vielzahl didaktischer Methoden können und sollen unter diese fünf (5) Lehrveranstaltungstypen subsumiert werden.

- Vorlesungen (VO) bieten eine Einführung in die Methoden, Institutionen, Rechtsquellen, Begrifflichkeit, Ordnungsfragen und rechtshistorische, soziopolitische sowie wirtschaftliche Hintergründe mit Bezug auf ein Fachgebiet oder eine Themenstellung. Die Wissensvermittlung erfolgt primär durch den Vortrag des*der Lehrveranstaltungsleiter*in. Auch während Vorlesungen können die Studierenden Fragen an den*die Vortragende*n richten und zum Inhalt des Vortrages Stellung nehmen. Soll der Diskussionscharakter einer Vorlesung betont werden, kann diese auch als Konversatorium bezeichnet werden.
- Seminare (SE) dienen der vertiefenden Diskussion und Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen anhand der von den Studierenden eigenständig erarbeiteten Vorträge und schriftlichen Arbeiten. Als Seminare gelten auch Moot Courts. Dabei handelt es sich um simulierte gerichtliche Verfahren, bei denen Teams von Studierenden als Rechtsvertreter agieren und einen realen oder fiktiven Fall juristisch aufbereiten und verhandeln müssen.
- Übungen (UE) dienen der Erprobung erlernter Fähigkeiten. Sie setzen eine praktische Arbeit der Studierenden, wie etwa die Lösung von Rechtsfällen oder das Verfassen von Schriftsätzen, Schreiben oder Entscheidungen, aber auch die Erarbeitung von Fähigkeiten und Qualifikationen im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung voraus.
- Konversatorien (KO) bieten einen Fachvortrag des*der Lehrveranstaltungsleiter*in. Gegenüber einer Vorlesung steht jedoch die Interaktivität in Form von Diskussionen und Fragen an den Vortragenden stärker im Vordergrund.
- Proseminare (PS) dienen der vertiefenden Diskussion und Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, die im Rahmen der Vorlesungen auftreten. Proseminare vermitteln neben der Diskussion und Bearbeitung von Fragestellungen auch eine Einführung in wissenschaftliche Methoden und Diskussions- sowie Arbeitsweisen des Faches oder der Fächer. Die Diskussion und Bearbeitung von Fragestellungen erfolgen durch Hausarbeiten und Referate der Studierenden.

(3) Eine Lehrveranstaltung kann in unterschiedliche Phasen gegliedert sein (bspw Vorlesungs- und Übungsphase). In diesen Fällen ist es möglich, die Lehrveranstaltung typenübergreifend auszurichten (bspw VO+UE).

§ 11 Unterrichtssprache

(1) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch.

(2) Im curriculum kann festgelegt werden, dass einzelne Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten. Wissenschaftliche Arbeiten können im Rahmen der Prüfungsordnung in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das curriculum keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein alternativer Lehrveranstaltungen, die demselben Prüfungszweck dienen, oder mit Zustimmung aller in der ersten Lehrveranstaltungseinheit anwesenden Studierenden zulässig.

(3) Lehr- und Unterrichtsmaterialien (etwa Fachartikel) können auch in englischer Sprache verwendet werden.

§ 12 Leistungsnachweise und Leistungsbeurteilung

Regeln zu Leistungsnachweisen und Leistungsbeurteilungen sowie zu wissenschaftlichen Arbeiten, Praktika finden sich ebenso wie Bestimmungen zu Verwendung unerlaubter Hilfsmittel in der Prüfungsordnung.

§ 13 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen ECTS-Credits und die entsprechenden Beurteilungen ausgewiesen sind.

(2) Den Studierenden wird mit Abschluss des Bachelor Studienganges und der Master Studiengänge eine Titelbescheinigung sowie ein Diploma Supplement ausgehändigt.

§ 14 Außercurriculare Lehrveranstaltungen

Studierende können an außercurricularen Lehrveranstaltungen der Sigmund Freud Universität teilnehmen. Die Zulassung erfolgt durch den*die jeweilige*n Lehrveranstaltungsleiter*in. Bei erfolgreichem Abschluss ist die außercurriculare Lehrveranstaltung am Zeugnis und Diploma Supplement anzuführen.

IV. Beendigung des Studiums

§ 15 Studienabschluss

(1) Die Studiengänge und alle weiteren Studienangebote der Fakultät für Rechtswissenschaften gelten als abgeschlossen, wenn alle im curriculum vorgeschriebenen Leistungen erbracht und die Abschlussarbeiten positiv beurteilt wurden.

(2) Wer den jeweiligen Studiengang bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Erlangung des akademischen Grades und eine Urkunde.

(3) Bei Bestehen eines anderen Studienangebotes werden entsprechende Abschlussdokumente ausgehändigt.

§ 16 Akademische Grade

Die Fakultät für Rechtswissenschaften verleiht für die Sigmund Freud Privatuniversität Wien Personen, die den Studiengang Bachelorstudium Rechtswissenschaften erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad Bachelor of Laws (LL.B.) und Personen, die den Studiengang Masterstudium Rechtswissenschaften erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad Master of Laws (LL.M.).